

Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der in der Überschrift aufgeführten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 2024 an den folgenden Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Alte Poststraße 10
27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Stadt Sulingen

Rathaus, Bürgerservice
Galtener Straße 12
27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 119
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.09
Hauptstraße 80
49448 Lemförde

Stadt Twistringen

Rathaus, Zimmer 320
Lindenstraße 14
27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Zimmer 11
Poststraße 157
27252 Schwaförden

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Allee 4
27254 Siedenburg

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 235
Schulstraße 20
49453 Rehden

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können wahlberechtigte Personen nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 24. Mai 2024, bis 12:00 Uhr, bei seiner Gemeinde unter der zu 1. genannten Adresse Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Diepholz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden

die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024

versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte Personen mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg,

den 27.04.2024

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

